

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/11 S

L 12 AS 2342/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 1490/11 ER (SG Ulm)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 2011 - L 12 AS
2342/11 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme einer Nachzahlung für Stromlieferungen. Das SG Ulm hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 1.6.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 16.6.2011 als unzulässig verworfen und den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 22.6.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 22.6.2011 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 16.6.2011 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

